Andreas Libavius
und seine Tätigkeit am Gymnasium zu Rothenburg.

◆◆

Von
Aug. Schnizlein.



Rothenburg o. Tbr.
Druck der J. P. Peterschen Buchdruckerei.
1914.



Rothenburg o. Tbr. Aufnahme von E. Geißendörfer.

Das Gymnasium.

Quae stat Castaliis fundata sororibus aedes
Et tangit nubes vertice tota nova,
Grande decus populi, morum medicina, Lycaeum,
Doctrinae argutae campus et eloquii,
Aeternum vigeat praestetque sacraria Christo,
Prodeat ut pulchra pulchra iuventa domo.

Andreas Libavius.

Andreas Libavius
und seine Tätigkeit am Gymnasium zu Rothenburg.

Von A. Schnizlein.

Mit einer Abbildung.

Andreas Libavius ist in der Geschichte der Wissenschaften kein unbekannter; insbesondere in der Chemie und Medizin zählt er zu den Bahnbrechern und Vorkämpfern[1]); doch ist er, ein Schriftsteller von erstaunlicher Fruchtbarkeit, nicht nur auf den Kreis seiner Fachwissenschaften beschränkt geblieben, sondern hat als echter und rechter Polyhistor auch auf dem Feld der Theologie, Philosophie, Poesie sich betätigt und endlich auch auf dem Gebiet des Schulwesens in verschiedenen Stellungen und als Verfasser von vielgebrauchten Lehrbüchern eine weitgreifende Wirksamkeit entfaltet, so daß es sich wohl lohnt gerade auf diese Seite seines Wirkens, die bis jetzt noch wenig beleuchtet wurde, näher einzugehen, vor allem auch auf das, was er als Inspector scholae für die Entwicklung des Gymnasiums der freien Reichsstadt Rothenburg getan hat.

Libavius war (um 1550?) zu Halle in Sachsen geboren, wo er unter dem jüngeren Rivius (Rektor von 1571 bis 1580) das Gymnasium besuchte; dann studierte er in Jena Philosophie und Medizin, erwarb sich die Würde eines Doktors und gekrönten Poeten, war seit 1581 in Ilmenau und seit 1586 in Coburg als Lehrer tätig, endlich seit 1588 als professor historiarum et poeseos zu Jena, von wo er 1591 als Stadtphysikus nach Rothenburg o. Tauber berufen wurde; seit 1592 bekleidete er dort auch das Amt eines Inspector scholae, bis er 1607 als Direktor und professor primarius an das neugegründete Gymnasium Casimirianum zu Coburg berufen wurde, wo er 1616 starb[2]).

Als Libavius nach Rothenburg kam, stand das reichsstädtische Gymnasium in hoher Blüte; 1585 stieg die Zahl der Schüler fast auf 500. Das ehemalige Franziskanerkloster, das der Rat 1559 auf Betreiben Jakob

---

[1]) Ueber Libavius handelt im 18. Bd. der A. D. B. Ladenburg, der ihn besonders als Chemiker würdigt; von seiner theologischen Schriftstellerei, seinen Dichtungen, Lehrbüchern schweigt er. Ueber den Chemiker Libavius s. auch Herm. Kopp, Die Entwicklung der Chemie in der neueren Zeit (München, 1873), S. 27/28; über Libavius als Arzt: Aug. Hirsch, Gesch. der medizinischen Wissenschaften in Deutschland (München-Leipzig 1893) S. 65; 68; und bei Häser, Grundriß der Gesch. d. Medizin, und Pagel, Gesch. d. Medizin. Auf den Titeln s. theolog. Schriften nennt Libavius sich Basilius de Varna. (Durch Buchstabenversetzung aus Andreas Libavius.)

[2]) S. Gottfr. Ludwig, Ehre des Hochf. Casimiriani academici in Coburg (1725; 1729) I, 139; II, 244 f. Ueber des Libavius Tätigkeit in Coburg s. Beck, Festschr. zur Feier d. 300 jähr. Bestehens d. Gymn. Casim. 1605—1905. (Coburg, 1905.) S. 76 ff.

Andreäs der Schule eingeräumt hatte, bot für eine solche Schülerzahl nicht mehr genügend Platz; außerdem lag es etwas entfernt von der Hauptkirche, wo die Schüler den Gottesdiensten beiwohnen mußten; weil das Gebäude so abgelegen war, ließen sich die Schüler zu mancherlei Mutwillen verleiten; auch die Wohnungen des Rektors und der Präzeptoren waren weit entfernt; bei der Einweihung des Neubaues wurde von einem der Redner in einer Ansprache an die Schüler noch ganz besonders darauf hingewiesen, der Rat habe den neuen Bau aufrichten lassen „mit dem eiferigen Vorsaz, damit man Euch desto besser in das spiel und karten sehen, auf die soken tretten, und unter die sporen fassen, alle üppigkeit, was zu allentheilen biß dahero vngeradß fürgeloffen, fürohin desto füglicher vnd bequemer verhindern vnd abschaffen, vnd mehr dann zuvor nuz vnd frucht stifften und anrichten könne.“[3]) Solchen Uebelständen also abzuhelfen hatte der Rat mit einem Aufwand von 13 000 Gulden das neue Gymnasium errichten lassen, dessen Erbauung 3 Jahre beanspruchte; am 7. September 1592 fand die Einweihungsfeier statt. Aber nicht nur auf Besserung der äußeren Verhältnisse der Schule war der Rat bedacht: in dem neuen Hause sollte auch ein neuer Geist herrschen. Es wurden nun sechs Klassen eingerichtet, denen außer dem Rektor 5 Lehrer und ein Collaborator vorstanden. Die Oberaufsicht über die ganze Schule und ihre Lehrer, die Sorge für Aufrechterhaltung der Zucht und Befolgung der Schulordnung wurde einem Inspector scholae übertragen; als solcher wurde vom Rat Libavius bestimmt.

Entsprechend der Erhöhung der Klassenzahl mußte auch eine Veränderung der Schulordnung vorgenommen werden. Doch begnügte sich Libavius nicht damit die bisherige Schulordnung abzuändern, sondern verfaßte neue Schulgesetze, um die Umgestaltung zu einer vollständigen zu machen. Diese Schulordnung galt lange für verloren; schon 1747 bemerkte der Anm. 3 genannte Gesner, er habe sie trotz allen Suchens nicht auffinden können; doch hat sich glücklicherweise ein Exemplar erhalten, das im Besitz des Historischen Vereins für Mittelfranken in Ansbach ist (bez. Ms. hist. 282), ein in Pergament gebundenes Buch von 32 cm Höhe und 21 cm Breite; die Schulordnung füllt 24 Blätter. Für die Schrift ist ein Raum von 28½ zu 14½ cm Breite benützt, der grün umrahmt ist, zu beiden Seiten ist ein Rand von 3 cm gelassen; die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte sind in roten Unzialen gegeben. Das Exemplar, auf dessen Deckel außen die Jahreszahl 1593 eingepreßt ist,

---

[3]) Die Stelle zitiert bei A. S. Gesner, der von 1716—1771 Rektor des Rothenburger Gymnasiums war, in Exercitationes scholasticae (Nürnberg, 1780) p. 149. Außerdem bemerkt er handschriftlich noch: „Von der großen Boßheit und Nachläßigkeit im Studiren, so die hier in Rotenburg frequentirende Jugend bewiesen, ist ein ausnehmendes Zeugniß Dr. Prenningers Rede, so er bey Vorstellung des Directoris D. Andr. Libavii gehalten. (Manuskr. von Ab. Wickners Schulordnung; Akten d. Rekt. des Progymn. R.)

war ohne Zweifel dasjenige, das bei der jährlich zweimal stattfindenden Verlesung der „leges" benützt wurde; darauf deuten auch einige Zusätze und Nachträge, die eingeschrieben sind.

Die ganze Schulordnung zerfällt in drei Teile, eine Tabula officii docentium mit einer Unterabteilung Modus docendi, einer ziemlich ausführlichen Anweisung für den Unterricht in den sechs Klassen, dann Tabulae continentes regulas officii scholasticorum und schließlich Leges alumnorum mit einem Zusatz: Inspectoris munus. Nachdem in einem einleitenden Absatz die Notwendigkeit der Gesetze für die vita literata, die professio liberalitatis, die societas scholastica, die ihrer ebensowenig entraten kann wie die societas civilis, dargelegt ist, folgen acht „Tafeln" für die Lehrenden. Sie sollen vorbildlich sein in Lehre und Leben; sie sollen alle Gottlosigkeit meiden, der reinen und orthodoxen Lehre, wie sie in der Formula Concordiae niedergelegt ist, anhangen; das Predigtamt und seine Diener ehren und diese als über sich stehend betrachten. Im bürgerlichen Leben sollen sie Achtung zeigen vor Recht und Gesetz, sich einwandfrei gegen ihre Mitbürger verhalten, ohne sich jedoch mit ihnen gemein zu machen. Der locus scholasticus ist hoch erhaben über dem gemeinen Volk; der Verkehr mit dessen Hefe ist zu meiden. Hinsichtlich der Amtsführung und der dienstlichen Verhältnisse sind sie den Scholarchen und dem Gymnasiarchen (= Inspector scholae) unterstellt und haben deren Mahnungen zu gehorchen. Brüderliche Eintracht soll unter ihnen herrschen unbeschadet des Ranges und der Würde des einzelnen. Der Rektor sei „praeses et pater collegii"; als ἐργοδιώκιμος[4]) steht er den Scholarchen und dem Gymnasiarchen zunächst; in Frömmigkeit, Ehrbarkeit, würdigem Benehmen, Wissen und Fleiß sei er den anderen ein Vorbild; seinen Anweisungen schulden die Lehrer Gehorsam, doch wird noch beigefügt: „Nec rector alius sit a bono patre et monitore." Den Forderungen, die der Lehrer an seine Schüler stellt, soll er selbst nachkommen; er soll keine Nebenbeschäftigung treiben, soll immer bei seinen Schülern sein in scholasterio, in templo, in processibus (besonders von der Pflicht der Ueberwachung der Schüler beim Gottesdienst und bei Leichen suchten sich die Lehrer häufig loszuschälen!). In der Schule soll der Lehrer bei der Sache sein, nicht in seine Gedanken versunken auf- und abgehen und etwa seine Arbeit einem Schüler übertragen. Tyrannische Strenge und Schroffheit meide er und passe sich der Fassungskraft der Schüler an; diese sollen gewöhnt werden ihre Pflicht gern und freiwillig zu erfüllen, nicht aus Furcht vor Strafe. Scheltworte, unflätige Beschimpfungen, aus den Namen der Schüler entnommene Vorhalte, spöttische Deutungen und Anspielungen auf den Namen, Verwünschungen sind zu unterlassen. Betrunken und in unanständiger Kleidung soll kein Lehrer sich

---

[4]) Bei den LXX ἐργοδιώκτης=Aufseher.

vor seinen Schülern zeigen. (Was hier den Lehrern vorgeschrieben wird, läßt darauf schließen, daß gerade in dieser Hinsicht Verfehlungen häufig waren. Was den letzten Punkt, die Betrunkenheit, anlangt, heißt es in einem späteren Absatz noch: Ein Ausfall des Unterrichts soll nicht stattfinden, weil der Lehrer noch vom Tag vorher berauscht ist; eine Schande ist es, solche Gelage zu halten, daß man am anderen Tag seiner Pflicht nicht ordentlich nachkommen kann.) Besonderen Anlaß zu solchen Ausschweifungen gab die Feier von Hochzeiten der „Literati", bei denen Schüler unter Leitung des Kantors auf Ersuchen sangen und Geistliche und Lehrer nach der Feier in der Kirche dem Bräutigam das Geleit gaben; aus den dafür entrichteten Geschenken wurden dann die Kosten für einige im Lauf des Jahres abgehaltene convivia musica[5]) bestritten; diese convivia, die in dem Schulgebäude abgehalten wurden, arteten häufig sehr aus und hatten viele Unzukömmlichkeiten im Gefolge; immer wieder werden betreffs ihrer Vorschriften erlassen und wegen der vorgekommenen Ausschreitungen ihre Aufhebung in Aussicht gestellt. Es folgen dann noch einige allgemeine methodische Anweisungen: seiner Pflicht zu mahnen soll der Lehrer nicht nur in der Schule nachkommen sondern bei jedem gegebenen Anlaß. Lehren soll er „vere, fideliter, perspicue, apposite ad captus, perite, breviter, integre, tempestive, sobrie," soll die

---

[5]) Ueber eine ähnliche Einrichtung in Regensburg s. bei Lurz, M. G. P. 42, S. 444/445. Ueber die Convivia musica finden sich einige interessante Mitteilungen in der Chronik des Sebast. Dehner*), der von 1637—1679 Präzeptor am Gymnasium war. Er berichtet zum Jahre 1663, daß das Collegium musicum sich zerschlagen, d. h. aufgelöst habe und gibt dazu folgende Mitteilung: „Nachdem zuvor bey eines Literati Hochzeit allezeit die H. Pastores und Praeceptors einem Sponso auß der Kirchen biß nach dem Statthauß das Geleyt geben, auch dabey von allen Gelehrten und Membris huius collegii (derer alle Burgermeister, Ratsherren, Canzellisten, Apotheker, auch andere Literati, Pastores et Praec. an der Zahl oft bey 60 oder 54 gewesen) von iedem 2 Batzen von den alumnis eingesamblet worden, daß es bey 5 fl. oder mehr getragen, hat man dem Sponso davon 4 Rthlr. durch einen Caplan und Praeceptor auf die Hochzeit geschenkt. Herr Sponsus aber hat wider 4 Rthl. bißweilen auch 5 oder 6 Rthl. dem Collegio verehret, welches Geld von H. Rector zusammengelegt und wenn es bey 50 oder 60 fl. geworden, hat man ein Convivium gehalten und solch Geld verzehret."

Es gab eigene leges convivii, die zum Beschluß der Gasterei, der ein Vocal- und Instrumentalkonzert voranging, vorgelesen wurden. Das Convivium erstreckte sich in der Regel auf 2 Tage; es wurde wohl auch mit einem Tanz beschlossen. Wenn die Köpfe erhitzt waren von Wein, so kam es manchmal zu Streitigkeiten; in diesem Fall wurde 1657 am 2. Tag eine Buße von 5 Thl. festgesetzt „auf denjenigen, wer zu zanken anfengt." Auch bei besonderen festlichen Anlässen hielt man ein solches Convivium musicum; so 1659 bei dem Schuljubiläum zur Erinnerung an die 1559 erfolgte Verlegung der lateinischen Schule ins ehem. Franziskanerkloster; „ist splendide hergangen mit Eßen und Trinken und Musiciren" bemerkt der Chronist hierzu; „ist stattlich von Eßen und Trinken aufgetragen worden, hat gewehret faßt bis in die Mitte Nacht" schreibt er zu 1655.

---

*) S. Rothenburg o. d. T. im Jahrhundert des großen Krieges. Aus d. Chronik des S. Dehner hgg. v. Karl Heller. (Ansbach, Seybold, 1913). In Betracht kommen bes. S. 264; dann 236, 243, 245.

vorgeschriebene Ordnung einhalten, die schwachen Schüler sanft leiten und bei den langsamen nichts überstürzen, aber auch die fleißigen und begabten nicht grundlos aufhalten. Wer ganz ungeeignet ist zu den Studien, soll wenigstens dahin gebracht werden, daß er ein guter Christ und Bürger wird; im übrigen überlasse man ihn anderen Lehrern; d. h. wohl der „deutschen" Schule. Nur die vorgeschriebenen Lehrbücher sind zu benützen; eigene Kompendien heimlich und unerlaubterweise einzuführen, ist nicht gestattet. Wenn bei den heidnischen Schriftstellern — nachdem sie einmal in der Schule eingebürgert sind, lassen sie sich nicht völlig ausschalten — Anstößiges vorkommt, ist fleißige Mahnung am Platz um die Jugend abzuschrecken. In den „artes" sind „grandia commenta" zu meiden; hier ist rasch vorzugehen; dagegen ist bei der Lektüre nicht zu eilen. Die vorgeschriebenen „exercitia" dürfen nicht unterlassen werden; mit den älteren Schülern ist lateinisch zu sprechen; auch die jüngeren sind allmählich daran zu gewöhnen. Beaufsichtigung durch den Lehrer und Beobachtung durch „corycaei" soll zu anständigem Betragen leiten; ebenso vermag dazu viel die Aufführung von Stücken. Die „scripta Graeca et Latina" sind sorgfältigst zu behandeln „per versiones, analyses, syntheses"; ebenso die „disputationes". Die „Tabula officii docentium" schließt mit einem Absatz, der Bestimmungen über einige Aeußerlichkeiten bringt. Der Rektor, der in der Schule seine Wohnung hat, hat auch die Aufsicht über das Gebäude und dessen Zustand; er darf nicht dulden, daß es zu anderen als Schulzwecken benützt wird; die Abhaltung der oben erwähnten „convivia" in der Schule wird untersagt. Der Unterricht soll vormittags und nachmittags mit Gebet beginnen und schließen; bei Ankunft und Weggang der Schüler soll der Rektor in der Regel zugegen sein. Eine Ausdehnung der Ferien über die von den Scholarchen festgesetzte Zeit soll nicht stattfinden. Die Werkzeuge der Züchtigung und ihre Anwendung sollen so bestellt sein, daß den Schülern weder leiblich noch geistig Schaden erwächst; hier soll Gerechtigkeit und Billigkeit walten. Die „onera scholastica", allerlei kleinere Dienstleistungen der Schüler, sollen gleichmäßig verteilt werden. In den einzelnen Klassen sollen die Schüler in Abteilungen zu je fünf sitzen; beim Verlassen der Schule sollen sie immer zu zweien gehen.

Nun folgt der „Modus docendi" für die sechs Klassen, beginnend mit der obersten Klasse, die im „Didascaleum" untergebracht ist[6]). Als ihr Ziel wird bezeichnet: „Informatio adolescentum huius classis quam proxime accedat ad academiae partem primam, quae circa logicas artes earumque exercitia occupatur," d. h. es soll ihr Lehrziel sich möglichst dem der „artistischen" Fakultät, der Vorschule für die „höheren"

---

[6]) Die übrigen Klassen sind dann, in absteigender Linie, im Hypodidascaleum, Odeum, Hypodeum, Paedagogium und Alphabeum untergebracht.

Fakultäten annähern; dieser philosophische Kursus sollte der Schule den Rang eines „Gymnasium illustre“ oder „academicum“ sichern[7]). Wie das Ziel der obersten Klasse am besten erreicht werden kann, wird in fünf Abschnitten dargelegt. Der erste behandelt den Unterricht in der Logik, bei dem ein Lehrbuch von Sohnleutner zugrunde gelegt wurde. (Schon 1593 trat an seine Stelle ein von Libavius selbst verfaßtes Lehrbuch, von dem nachher noch ausführlicher zu sprechen sein wird.) In dem gerade damals heftig tobenden Streit zwischen den Vertretern der alten, insbesondere durch Melanchthons Lehrbücher in den Schulen herrschend gewesenen aristotelischen und der neuen durch Ramus aufgebrachten Logik suchte Libavius eine vermittelnde Rolle zu spielen. Dies zeigt sich auch in seiner Schulordnung. „Coniunctim et erudita brevitas et approbata facilitas logicae Philippicae secundum descriptionem ex Ramea industria correctam observetur.“ Der Kurs der Logik soll jährlich vollendet werden; die Schüler sollen zum Verständnis der Lehren, ihrer Ordnung und ihres Zusammenhangs gebracht werden, sie auch frei und leicht anwenden können, sowohl im mündlichen wie im schriftlichen Gebrauch. Vor allem sollen die Schüler angeleitet werden, die „argumenta“ scharf und bestimmt zu erkennen, zu beurteilen und zu ordnen. An den Tagen, an denen Unterricht in der Logik festgesetzt ist, soll er auch pünktlich erteilt werden; nach Durchnahme eines Abschnitts soll ein anderer wiederholt werden; zu diesem Zweck soll auch wöchentlich noch eine andere Stunde verwendet werden, eine nachmittägige z. B. oder am Samstag die für „censura morum“ und Verbesserung der anzufertigenden Gedichte bestimmte; die Schüler sollen dann in wechselseitiger Erörterung die Beweisgründe für etwas besprechen und prüfen. Ist ein zusammenhängendes Stück, z. B. eine horazische Ode, durchgenommen, so sollen sie gleichsam zum Wettstreit aneinandergelassen werden, wer am besten über „inventio“ und „dispositio“ des gelesenen Stücks urteilt. Auch statt der für den Mittwoch früh vorgeschriebenen Redeübungen können aus dem Stegreif Uebungen in der Logik, sowohl in Synthesis als Analysis, vorgenommen werden. Alle Vierteljahr einmal sollen dann die Schüler auch öffentlich auftreten und über aufgestellte Thesen unter einem Präses „more academico“ disputieren; doch soll diese Uebung nicht ein bloßes Wortgefecht sein, sondern die Sätze sollen entwickelt und erläutert werden.

Der zweite Abschnitt ist dann dem Unterricht in der Rhetorik gewidmet, die sich eng an die Logik anschließt. Nimmt auch die Rhetorik im Lehrbuch nur wenige Seiten ein und kann deshalb rasch durchgenommen werden, so ist sie doch ebenso gewissenhaft zu behandeln wie die Logik;

---

[7]) S. hierüber Paulsen, Gesch. d. gel. Unt. ² I, p. 248 f., 251; 258 ff.

sie schließt sich an diese an, aus der der Schüler ja die „inventio“ und „dispositio“ bereits kennt, zu denen die Rhetorik nun die Lehre von der „elocutio“ (exornatio orationis) und „pronuntiatio“ (repraesentatio, quae fit voce et gestu) hinzufügt. Im Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren sind die Schüler dann zu gewöhnen, kurze auswendig gelernte Stücke vorzutragen, oder auch kurz aus dem Stegreif zu sprechen; ausführliche und kunstvoll ausgearbeitete Leistungen sind vierteljährlich schriftlich niederzulegen, damit ein Urteil über die Leistungen möglich ist.

Der Behandlung der Klassiker ist der dritte Abschnitt gewidmet. Reden von Demosthenes und Cicero, die Dichtungen des Homer und Horaz sind als Lektüre genannt. Die Erklärung des Gelesenen hat nach den Regeln der Logik und Rhetorik zu geschehen. Verwerflich ist, was man gemeinhin als Erklärung zu bezeichnen pflegt, wobei es nur heißt: „das ist vortrefflich; das ist die propositio, das die narratio u. s. f.“ Der Gedankengang soll klargelegt werden, sowohl in lateinischer als auch in deutscher Sprache, wobei zugleich festgestellt werden kann, ob die Worte „proprie, modificate, figurate“ gebraucht sind. Zum sachlichen Verständnis soll bei besonderer Dunkelheit angehalten werden, schon um die folgende Analysis nicht zu erschweren. Dann ist das Gelesene in seinen Hauptpunkten zusammenzufassen, gleichsam eine „summa nuda“ zu geben, wobei die „inventio“ und „dispositio“ klar wird; zuletzt sind dann die „ornamenta“ aufzuzeigen. Was so auf analytischem Weg erarbeitet worden ist, soll nun von den Schülern in neuer Zusammenfassung durch Imitatio verarbeitet werden; sie sollen ein Thema in ähnlichem oder entgegengesetztem Sinn begründen. Briefe und Dichtungen werden sich allerdings nicht immer zu solcher Durcharbeitung und Verwendung eignen; Ciceros epistolae familiares und Horazens Satiren und Episteln z. B.

Der vierte Absatz endlich befaßt sich mit der religiösen Unterweisung der Schüler. Sie ruht in erster Linie auf dogmatischer Grundlage; benützt wird dabei das Compendium des Tübinger Theologen Heerbrand. Da aber darin die „termini Philippici“ gebraucht sind, so ist bei der Erklärung darauf zu sehen, daß diese mit denen des Ramus in Einklang gebracht werden. Was für die Jugend nicht paßt, ist wegzulassen. Die Lektüre des theologischen Kompendiums kann dem Lehrer auch Stoff bei der Wahl der Themata bieten; „weil die Dinge den Schülern bekannter sind, können sie an ihnen die Regeln der Logik besser üben“! Vor allem soll dieser Unterricht aber den Schülern Waffen liefern zur Bekämpfung abweichender, ketzerischer Lehren, wie der Calvinisten, der Päpstlichen und anderer.

Rechenschaft von allen Lektionen soll abgelegt werden vor den Scholarchen am 1. jedes Monats und bei dem jeweiligen Herbst- und Frühjahrsexamen; bei den monatlichen Uebungen soll abgewechselt werden jeweils mit orationes, poëmata und disputationes.

Die Anweisung für den Lehrer der nächsten Klasse, den Hypodidascalus, ist mit ihren fünf Absätzen ebenfalls ziemlich ausführlich gehalten. Auch hier steht der Unterricht in Logik und Rhetorik voran; die Lehren der Logik sollen auswendig gelernt werden. Doch ist alles in einfacherem Zuschnitt gehalten; weitläufige Erläuterungen und Erörterungen sind zu vermeiden. Da die Rhetorik wenig Zeit beansprucht, so kann in den für sie bestimmten Stunden auch ein und der andere Brief Ciceros vorgenommen werden, der eine sorgfältige Disposition aufweist; die Behandlung hat sich aber dann nicht auf die grammatische, sondern auf die logische und rhetorische Seite zu erstrecken. Doch wird hier noch keine vollkommene Analysis verlangt wie in der Prima; es genügt, wenn die Schüler das Thema klar erkennen und begreifen, wie es begründet wird. Auch hier tritt wieder die Imitatio in ihre Rechte; entweder wird ein dem behandelten Thema ähnliches gegeben oder den Schülern wird eine Sentenz gegeben „rudi et simplici modo enuntiata", die dann unter Anwendung der rhetorischen Figuren zu erweitern ist.

Was den Grammatikunterricht anlangt, müssen die Schüler die Regeln gründlich kennen und sie an Beispielen gelernt haben; der Hypodidascalus hat mit ganz besonderem Fleiß darauf zu sehen, da hierin häufig starke Unkenntnis zutage tritt. Es empfiehlt sich also, die Stunden, die der Grammatik und der Lektüre zugewiesen sind, einer gründlichen Einübung der grammatischen Regeln zuzuwenden und in diesen Stunden nicht auch Uebungen in Logik und Rhetorik vorzunehmen; grammatische Streitfragen sind nicht zu behandeln, ebenso sind Kleinigkeiten, wie sie etwa Crusius[8]) in Menge zusammengebracht hat, wegzulassen.

Gelesen werden in dieser Klasse Ciceros Offizien und Vergil; noch einmal wird eingeschärft, daß bei dieser Lektüre hauptsächlich die grammatische Seite berücksichtigt werden soll; die logische Behandlung des Gelesenen bleibt den für die Logik bestimmten Stunden vorbehalten; sie kann auch dann stattfinden, wenn, wie am Mittwoch und Samstag eine schriftliche Aufgabe „ad imitationem" gestellt wird. Was an einem Tag in der Stunde gelesen ist, muß in der nächsten Stunde gründlich wiederholt werden. Der Hypodidascalus soll nicht wie ein professor academicus im Lesen einfach weiterfahren. Insbesondere hat er bei den Exempeln (im moralischen Sinn) zu verweilen. Die Erklärung soll bald lateinisch, bald deutsch gegeben werden; dasselbe soll bei Redensarten, Sentenzen und bei der Inhaltsangabe geschehen. Dabei ist auch Gelegenheit geboten, den nackten Sinn, den Grundgedanken nach den Regeln der Logik herauszuschälen und die Schüler den Unterschied kennen zu lehren zwischen der Einfachheit der Logik und der Mannigfaltigkeit der Rhetorik. Schwierigkeiten in Grammatik und Satzbau können ebenfalls erläutert werden. Besser be-

[8]) Der bekannte Tübinger Professor Martin Crusius; gest. 1607.

gabte Schüler können angehalten werden, eine Darstellung des Gelesenen, sei es in deutscher, sei es in lateinischer Sprache, zu geben, ohne daß der Lehrer dies im voraus getan hat; er kann dann ihre Ausführungen ergänzen.

Auch in dieser Klasse wird Heerbrands Kompendium verwendet. Weil es dabei mehr auf religiöse Wahrheiten als auf die Grammatik ankommt, so bietet sich hier in gewissem Sinn Gelegenheit zu logischer Schulung; auch lasse es der Lehrer nicht fehlen an Hinweisen auf die Trugschlüsse der Ketzer, damit die Schüler die Schwächen ihrer Beweisführung kennen lernen. Grundlage alles Glaubens muß ein lauteres Verständnis der Hl. Schrift sein.

Die schriftlichen Ausarbeitungen in dieser Klasse — sie finden in der Regel Mittwochs und Samstags statt — sollen sich erstrecken 1. auf Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt; bisweilen auch ins Griechische; doch soll dabei das zu übersetzende Stück in Abschnitte zerlegt und anfangs an der Tafel vorgeschrieben werden. 2. Analysis und Synthesis eines und des anderen Absatzes. 3. Imitatio eines kürzeren Briefs oder einer kleineren Rede oder nach solchen Mustern Behandlung eines anderen Satzes; dies hat in gebundener und ungebundener Rede zu geschehen; bei dichterischen Versuchen ist der Erfindungsgabe mehr Spielraum zu gewähren wie auch größere Freiheit in der Anwendung der Figuren. Doch ist in der Unterweisung sowohl wie in den Uebungen allzugroße Breite zu meiden.

Wesentlich kürzer sind die Anweisungen für die Lehrer der vier unteren Klassen gefaßt. Für die Klasse des Cantors heißt es Grammatik, Grammatik und nochmal Grammatik; ihre Lehren sind einfach und klar vorzutragen, nicht mit betäubendem Wortschwall; bei Einübung der griechischen wie der lateinischen Grammatik ist aller Kleinkram von Regelchen auszumerzen; sie hat die abergläubische Verehrung, die ihnen manche Lehrer zollen, eingeschmuggelt. Bei der Lektüre ist besondere Sorgfalt der Erklärung des Perioden- und Satzbaus zuzuwenden; die Hauptgedanken sind herauszuheben und die Zusammenhänge zu erklären, eine Art Vorgeschmack der Logik, gerade so wie die Erklärung figürlicher Redewendungen usw. der Rhetorik vorarbeitet; auch auf den Rhythmus ist hinzuweisen. Die Schüler sollen lernen Verse zu skandieren, aufzulösen und wieder zusammenzufügen, Verse, die umgestellt sind oder bei denen ein und das andere Wort weggelassen ist, wiederherzustellen; dabei sollen sie die Grundzüge der Prosodik lernen. Für den Religionsunterricht wird ein Auszug aus Heerbrand verwendet, der in Form von Frage und Antwort gehalten ist; das wichtigste soll auswendig gelernt werden; doch ist darauf zu sehen, daß die Schüler auch mit eigenen Worten das Gelernte vorbringen können. Als Uebungen sind vorgesehen 1. möglichst vieles Lateinsprechen. 2. Lateinisch-deutsche Uebersetzungen, abwech-

selnd eine zu Hause anzufertigende, während die andere an der Tafel vorgeschrieben wird. Jene muß aber zuerst deutsch an die Tafel geschrieben werden und ist dann von einigen Schülern sogleich ins Lateinische zu übersetzen, dann auch auswendig lateinisch herzusagen; diese ist lateinisch gegeben und muß ins Deutsche übersetzt werden. Eine Art grammatischer Disputationen ist vorzunehmen durch wechselseitiges Abfragen, ebenso Uebungen im Versemachen; endlich ist griechisches Schönschreiben zu üben.

In der nächsten Klasse, dem Hypodeum, ist die lateinische Grammatik in ähnlicher Weise zu treiben, wie in der vorhergehenden, nur nicht so ausführlich und dem Verständnis der Knaben angepaßt. Im Griechischen genügt es, wenn die Schüler die einfachen Deklinationen und die Konjugation der Barytona kennen — zuerst müssen sie das Alphabet und die Buchstaben lernen. Was gelesen wird, Briefe, Gespräche u. dergl. ist in deutscher Sprache zu erklären; die Konstruktion ist zu erklären, Abstammung und Zusammensetzung der Wörter, ihre eigentümliche Bedeutung sowie die ganzer Redensarten. Deklinieren und Konjugieren ist bis zum Ueberdruß zu üben („ad nauseam usque"). Zur Einübung des Gelernten dienen 1. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, wöchentlich zwei, eine davon zu Hause anzufertigen, die andere an der Tafel vorzuschreiben. 2. Schreibübungen im Griechischen, 3. Nachschreiben, und zwar fehlerloses, nach Diktat des Lehrers.

Im Paedagogium kann den begabteren Schülern, die im Lesen schon vorgeschritten sind, das Deklinieren und Konjugieren beigebracht werden, ohne Uebereilung jedoch, ohne Schroffheit und Gewalt. Die disticha Catonis werden deutsch erklärt, gelernt; mit den Schülern, die bereits deklinieren und konjugieren können, wird dies an ihnen geübt. Ganz gründlich muß der Katechismus sitzen. Lateinisches und Deutsches sollen die Kinder flott lesen können, mit Verständnis und Ausdruck, nicht bloß eintönig herunterleiern. Ferner ist das Schönschreiben nach Vorschrift an der Tafel oder nach Diktat zu treiben, möglicherweise auch das Uebersetzen deutscher Wörter und Redensarten, die an der Tafel vorgeschrieben werden, ins Lateinische, ohne daß jedoch darüber Notwendigeres versäumt würde.

In der untersten Klasse schließlich, dem Alphabeum, müssen die Kinder richtig lesen lernen, Buchstaben, Silben, Wörter rein und deutlich aussprechen, was der Lehrer immer wieder vormachen muß. Können sie einmal lesen, so müssen sie auch an sinngemäßes, ausdrucksvolles Lesen gewöhnt werden; auch hier muß der Lehrer fleißig vorlesen. Beim Schreibenlernen schreibt der Lehrer an der Tafel oder im Heft vor; sobald sie Wörter lesen können, müssen sie ans Schreiben heran; die Vorgeschritteneren können auch nach Diktat schreiben. Beim Katechismusunterricht ist den Anfängern vorzusprechen und zwar ein einfaches, kleines Stückchen des Wortlauts; haben sie diesen begriffen, so folgen die Erläuterungen im

einzelnen, dem Verständnis der Kleinen angepaßt und vom Lehrer immer wieder wiederholt. So sind auch die zu lernenden Vokabeln vorzusagen. Von Wichtigkeit ist besonders die Erziehung zu Anstand und Schicklichkeit; mit Milde und Freundlichkeit soll der Lehrer mahnen alle Unart abzulegen. Die Rute ist bei den Kindern auch kindlich zu gebrauchen, mit Schonung der Schwachheit des zarten Alters; Milde ist auch deswegen am Platz, um die Kinder nicht schon an der Schwelle abzuschrecken; an Schweigsamkeit, Ehrfurcht und Bescheidenheit sollen sie sich jedoch gewöhnen.

Die tabulae officii scholasticorum gewähren besonders durch die Verbote, die sie enthalten, einen nicht unwichtigen Einblick ins Leben und Treiben der Schüler. Da die Schule eine Pflanzstätte der trefflichsten Tugenden ist, so sollen die Schüler bedenken, daß sie infolgedessen in allen Tugenden der christlichen Frömmigkeit und der menschlichen Gesellschaft sich auszeichnen müssen. Was mit Gotteswort und Gottesdienst zusammenhängt, soll ihnen ehrwürdig sein, sie sollen an allen Feiertagen dem Gottesdienst beiwohnen, sich dem Kirchengesang nicht entziehen, in der Kirche sich nicht verstecken um Schabernack zu treiben, der Predigt aufmerksam folgen. Im täglichen Leben sollen sie sich eines gesitteten und anständigen Betragens bedienen; enthalten sollen sie sich vor allem des „Löffelns" (amare; am Rand steht: amoribus puellarum indulgere), „reuterischen Wesens" (Thrasonem agere), schlechte Gesellschaft meiden, ebenso Schimpfworte und unzüchtige Reden, bei Hochzeiten und anderen Anlässen sollen sie nicht mit dem Degen gehen, nicht „gassaten" laufen (nocturnae discursationes) mit Geschrei und Raufhändeln — das sollen sie wie die Pest meiden und verabscheuen. Gegen Leute von Rang und Stand sollen sie Ehrerbietung zeigen. Die Kleidung sei sauber, aber nicht nach weibischer oder geckischer Art, nicht „reuterisch" (militaris) oder fremdartig, nicht unrein, aber auch nicht stutzerhaft bunt. Kurz, in Miene, Geberde, Bewegung, Haltung und Rede zeige jeder feinen Anstand, wie es einem Schüler zusteht; Schmähbriefe und Pasquille soll er weder unterzeichnen noch anheften, auch keinen „Haufen setzen" (non conspurcato; J. Grimm, D. Wb. IV, II Sp. 584). Nun folgen Bestimmungen über das Verhalten in der Schule — sie bieten nichts besonderes; Erwähnung verdient nur ein Absätzchen, in dem es heißt: Die aufgestellten Angeber (Corycaei) soll er nichts entgelten lassen, vielmehr auch selber widerspenstige und boshafte Schüler anzeigen. Was in der Schule vorgeht oder gesprochen wird, soll er nicht außerhalb böswillig bekritteln. Endlich ist noch die Rede von den Schülern, die die Schule verlassen wollen, sei es um auf die Akademie oder ein anderes Gymnasium zu ziehen, sei es um sich einem Handwerk oder einer anderen Beschäftigung zu widmen; sie sollen das Urteil ihrer Lehrer einholen, nicht mit Undank scheiden oder nicht genügend ausgebildet. Ein Abschiedsschmaus soll nur in Gegenwart

von Eltern oder Lehrern stattfinden dürfen; das studentische „Geleiten" (comitatus) ist untersagt. Den Schülern, die als Kostgänger bei Lehrern wohnten, wird verboten, sich wochenlang, ohne die Schule zu besuchen, noch in der Stadt aufzuhalten. Ausreißer, die reumütig zurückkehren, haben die gebührenden Strafen hinzunehmen; wenn nicht, so bleibt ihnen die Schule verschlossen.

Sehr ausführlich gehalten ist auch der dritte Teil der Schulordnung, leges alumnorum enthaltend, für die 12 Schüler, die auf dem Alumneum aus Mitteln frommer Stiftungen und der aufgehobenen Klöster, besonders des Franziskanerklosters, erhalten wurden; sie hatten ihre Wohnung in dem neuen Gebäude des Gymnasiums. Ich beschränke mich im folgenden aus den Bestimmungen für die Alumnen nur das Allerwichtigste herauszuheben. Sie sind ziemlich streng und knapp gehalten worden, die Alumnen, und es wird ihnen in einer für unser Empfinden fast verletzenden Weise zum Bewußtsein gebracht, was sie dem guten Willen und der Wohltätigkeit der Stifter und Spender verdanken. Die Aufsicht über das Alumneum und seine Insassen, unter die bei vorhandenem Platz auch Auswärtige aufgenommen werden konnten, steht dem Rektor zu; natürlich haben der Inspector scholae, die Scholarchen und der Rat sozusagen die Oberaufsicht und das Recht, beliebig oft sich im Alumneum nach Tun und Treiben der Knaben umzusehen. Dem Rektor konnte auch ein Inspector alumnorum beigegeben werden; einer von den Alumnen selbst war als „Aeltester" bestimmt. Er steht früh als der erste auf, geht abends als der letzte schlafen, verwahrt die Schlüssel und teilt die Geschäfte, Wassertragen, Feueranmachen, Tischdecken u. dgl. an die anderen aus. Früh hat er die übrigen zu wecken; will einer nicht aus den Federn, so soll er den Rektor rufen, der den Säumigen mit Stock oder Rute herausjagt. Der Aelteste beaufsichtigt seine Kameraden bei der Arbeit, sorgt für Ordnung bei den Mahlzeiten, ferner dafür, daß Feuer und Licht ausgelöscht werden; dafür erhält er bei der Verteilung der Spenden, die durch den Rektor erfolgt, einen besonderen Anteil. Da die Alumnen im Schulhaus wohnen, so haben sie auch für die Schulzimmer zu sorgen, Leuchter, Lichter, Schwamm, Kreide, Besen dorthin zu schaffen, nachmittags den Stubenboden zu kehren, Spinnweben und anderen Unrat zu entfernen, die Stuben auszuräuchern. Es folgen dann eingehende Vorschriften über Ordnung, Reinlichkeit und Sauberkeit in den Zimmern und Schlafräumen; darunter das Gebot „Cavendum ne pulicum, pediculorum, pedonum spurcitie defoedetur (convictorium), nec alter alterius naribus foetorem obiiciat." Frische Bettwäsche — auch zwei zusammen benützten zuweilen ein Bett — gab es monatlich; auch sollten die Alumnen einmal im Monat baden und Nägel und Haare schneiden lassen. Spielkarten und Würfel zu führen, war ihnen untersagt; aber auch ein Schachbrett und ähnliche Spiele sollten sie nicht haben. — Sommer

wie Winter hatten sie früh um 4 Uhr aufzustehen — auch ein Rausch vom Tag vorher sollte keine Entschuldigung sein, sich vom Aufstehen und den Morgengeschäften zu drücken, so wenig wie wenn einer spät zu Bett gekommen war, weil er bei irgendeinem Wohltäter zu lange hatte „aufwarten" müssen. (Die Alumnen wurden von diesen als eine Art Hauslehrer verwendet, bisweilen auch zu anderen Geschäften). Diese Strenge wird begründet mit den Worten „Ein Schüler muß auch mit ein paar Stunden Schlaf zufrieden sein." Sie sollten allerdings für gewöhnlich schon um 8 Uhr zu Bett gehen. Nächtliches Aussteigen war streng verboten; es kam aber häufig genug vor. Es folgt eine Tischzucht, die alle grobianische Unfläterei als zu vermeidend aufzählt. Sie sollen sich mit einfachen Speisen begnügen und keine Leckereien oder einen Nachtisch erwarten; als solcher kann höchstens Käse in Betracht kommen. Auch für das Verhalten der Schüler im gemeinsamen Arbeitsraum, dem Museum, werden Vorschriften gegeben: darnach ist das Zusammenarbeiten und Abschreiben verboten. Schwankbücher, Liebesgeschichten, erlogene Heldengeschichten, Buhl- und Schamperlieder sollen dort nicht zu finden sein. Zum Schluß wird dem Inspector alumnorum, d. h. dem Rektor nochmals die genaueste Ueberwachung und sorgfältigste Beaufsichtigung eingeschärft; auch hier finden wir wieder die Corycaci, die heimlichen Aufpasser; auch der mit dem Amt der Schlüssel betraute Schüler soll auf die anderen aufpassen. Schwerere Vergehen sind den Scholarchen und dem Rat zu melden: sie werden mit Ausschluß aus dem Alumneum bestraft.

Wie und mit welchem Erfolg der Unterricht in den einzelnen Klassen nach den Vorschriften dieser Schulordnung erteilt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Ueber die Art und Weise, in welcher die alten Autoren behandelt wurden, gibt uns — wenigstens für die oberste Klasse — Aufschluß, was über die Prüfungen der zur Hochschule abgehenden Primaner in den Konsistorialakten, oft z. T. ziemlich ausführlich, mitgeteilt ist. Im Latein ist dabei alles Gewicht auf Logik und Rhetorik gelegt; im Griechischen sind keine besonders hohen Anforderungen gestellt worden. Ich teile im Anhang die Aufzeichnungen über eine im Jahre 1605 gehaltene Abgangsprüfung mit. (S. Beilage 1.)

Ein Urteil über den von Libavius selbst erteilten Unterricht findet sich ebenfalls verzeichnet; der Superintendent Neser erklärte 1605: „D. Libavius ist vnser Schul allzuhoch vnd hat 4 Monat mit einem loco de S. Scriptura zugebracht, Er sollte ettwas schleuniger hindurch vnd auf das allerschlegst mit den gnaben vmbgehen."

Eine Neuerung im Schulbetrieb war es jedenfalls auch, daß Libavius mit den vorgerückten Schülern in den Disputationsübungen, deren Leitung ihm ausdrücklich überlassen war, auch „doctrinam naturalem", Fragen aus der Naturlehre behandelte. Was in diesem sozusagen naturwissenschaftlichen Unterricht durchgenommen und zu leisten versucht

wurde, können wir aus den im Jahre 1599 in zwei Bänden zu Frankfurt a. M. erschienenen „Singularia" ersehen, die er zuweilen auch als „Palaestra Tuberana" bezeichnet. Die in den Disputationen durchbesprochenen Fragen sind z. T. schwieriger Art; in der Vorrede zum ersten Teil glaubt Libavius sich auch deswegen ausdrücklich entschuldigen zu müssen. Im ersten Teil der Singularia ist auch für die zwei Hauptthemata, die behandelt werden, das Wesen der Metalle und der Bernstein, die Form der Disputation nicht beibehalten, sondern durch die der Abhandlung ersetzt; sonst sind die Punkte, die im Für und Wider der Unterredung erörtert wurden, in Paragraphen vorgeführt und diese dann in der Regel durch weitere Ausführungen, die den Stoff zur Erörterung und Durchsprechung bieten, erläutert. Im übrigen ist der Stoff der Disputationen allen möglichen Gebieten entnommen; so werden allerhand irrige Lehren und Meinungen des Paracelsus und seiner Anhänger bekämpft[9]); eine Disputation gilt dem „Strigoportium", der Ausfahrt der Hexen zur Feier des Hexensabbaths, eine andere den Giften, ihrer Art, Verwendung, Vorkommen u. s. f., eine „Uranoscopia" betitelte rechtfertigt eine vernünftige Betrachtung des Himmels, d. h. das was man unter Astronomie versteht, gegenüber den Hirngespinsten und Gaukeleien der Astrologen, deren törichte Prophezeiungen und Horoskope an den Pranger gestellt werden[10]); in einer weiteren Abhandlung wird dann die Furcht vor Kometen als unbegründet erwiesen und ähnliche Dinge. Was die Schüler bei den Disputationen an eigner Arbeit zu leisten hatten, ist nicht ersichtlich; der in den Paragraphen angehäufte Stoff und die dazu gegebenen Erläuterungen ist mit erstaunlicher und vielseitiger Belesenheit aus alten und neuen Gewährsmännern zusammengetragen, also natürlich die Arbeit des Libavius. Eine Disputation „De melle ex Aristotele, Plinio, Dioscoride potiss" wird bezeichnet als Exercitatio Tuberana Johan. Christoph. Marcardi[11]), Adolescentis nobilis, praesidente Libavio. Die Einrichtung scheint also ganz in akademischem

---

[9]) Dieser Kampf spielt auch in den medizinischen und chemischen Schriften des Libavius eine große Rolle; den wirklichen Verdiensten des Paracelsus läßt er übrigens durchaus Gerechtigkeit widerfahren und zieht nur gegen die Auswüchse und besonders gegen die Phantastereien seiner Anhänger zu Felde.

[10]) Auch in seinen Gedichten hat er dies Unwesen bekämpft. Eines ist überschrieben:

„Die Kunst der Sterndeuter."

Was jetzt geschieht, was späte Zukunft bringen wird,
Verkündest aus den Sternen du.
Leichtgläubigen Seelen flößest so du Hoffnung ein
Und ängstlichen Gemütern Furcht. —
Als gestern plötzlich uns der Himmel Frost gesandt,
Versagte schmählich deine Kunst.
Kein Wetter ist so launisch als des Menschen Sinn; —
Wie willst sein Los du prophezei'n?

[11]) Er war ein Sohn des Bürgermeisters Joh. Markard.

Zuschnitt gehalten gewesen zu sein. Die Disputationen fanden monatlich statt, dazu kamen jährlich 6 progymnasmata oder öffentliche Deklamationen und monatliche Exercitia poëtica, die Libavius zu leiten hatte. (Nach einem Brief des Rektors Ehinger von 1610, dem nach des Libavius Weggang diese Arbeit aufgebürdet worden war.)

Als Inspector scholae ließ Libavius sich auch die Fürsorge für die an der Schule tätigen Lehrer angelegen sein. In einem ausführlichen Schreiben an den Rat[12]) befürwortet er eine bessere Bezahlung. Nachdem der Rat in der Errichtung des Baues so freigebig gewesen sei, sei es um so weniger angebracht die Diener bei dem alten Mangel zu lassen; ihre Besserstellung sei „das letzte Ornament vnnd Complementum oder vollziehung des werck, ohn welches ihm die perfectio nicht kan zugemeßen werden". Weiter schreibt er „So hab Ichs vnnd andere aus Erfahrung, wie vbell sichs lehret, wan Einer die Gedancken von der Narung soll vnder die lehrgedancken mischen. Die Sorge vnnd daher rührender vnwill Schwechet das Schuelgebett, macht vnrichtige Summen vnd matte Arbeiter." Drum muß auch seine Inspection fruchtlos bleiben; „Ich spüer, daß mein Anhalten bißweilen wenig fruchtet: Nicht zwar aus mutwilliger Verachtung oder nachleßigkeyt: Sondern die bekummernus der vnderhaltung hindertreibt vnnd helt den Schuelfleiß auff vnnd macht wenig Ruhe, macht Hende vnnd kopff müdt." Das „E. E. vnnd W. mich zimlich bedacht, erkenn Ich in vndertheniger danckbarkeyt. E. E. vnnd W. wollen den mittarbeitern auch zulag tun."

Auch sonst scheint Libavius mit den ihm unterstellten Lehrern in gutem Einvernehmen gewesen zu sein; ein harmloser Scherz unter seinen Gedichten mag uns das beweisen, einige Verse auf das Wappen des Lehrers der sechsten (untersten) Klasse Gg. Leonh. Halbmeister, der als unruhiger Kopf nach mancherlei Erlebnissen und Abenteuern an der Schule, an der auch sein Vater tätig gewesen war, Unterschlupf gefunden hatte. Sie lauten:

„Tergeminas rupes et tela minacia pingis,
Hinc atque hinc aciem circumeunte rosa.
Phoebus, Amor, Mavors silvisque assueta Diana
Amplecti montes, tela, roseta solent.
Sunt haec signa tibi, sedeat quae pectora cura,
Ingenii quoniam symbolon istud amas.
Tu bellator eras, vates, medicusque et amator;
Sed te Halbmeisterum fecit ubique deus.
Vivito sorte tua! Si magna negantur et altum,
At tantorum operum littora tuta legis."

Zu deutsch etwa:

Sieh dein Wappen, es zeigt drei Zacken und drohende Waffen
Und ihre Spitzen umzieht ringsum ein Rosengewind.
Phöbus, Amor und Mars und Diana, die Herrin der Wälder,

[12]) St. A. R. 1936, 49. Ohne Datum; aber bald nach 1592.

Sind's, die Waffen und Höh'n lieben und Rosen dazu.
Uns auch zeigen sie an, was für Gedanken dein Herz hegt,
Weil du als deines Sinns Losung die drei dir gewählt.
Warst du doch Arzt und Soldat und warst Liebhaber und Dichter —
Doch Halbmeister zu sein, hat dich der Schöpfer bestimmt.
Füge dich in dein Los! Ist Großes und Hohes versagt dir,
Treibst du in sichrer Fahrt doch an dem Ufer entlang.

Auch mit dem Rektor Joh. Schemel, der seit dem 1. August 1578 dieses Amt bekleidete (von 1572 an war er Konrektor gewesen), kam Libavius bis zu dessen Tod (im Oktober 1605) gut aus. Mit Schemels Nachfolger jedoch, dem seit Dezember 1605 designierten und im Januar 1606 in sein Amt eingeführten Rektor Elias Ehinger, vertrug er sich wenig und es kam zwischen den beiden Männern zu wiederholten Zusammenstößen und ärgerlichen Streitigkeiten; wie es scheint, waren die beiderseitigen Befugnisse nicht scharf genug abgegrenzt. Anfangs zwar schien sich alles gut anzulassen. Ich gebe den Verlauf hier wieder nach den Aufzeichnungen im 8. Band der Rothenburger Konsistorialakten (K. K. A. Kreisarchiv Nürnberg).

Bei der Frage bez. Aufnahme des neuen Rektors Elias Ehinger (26. Nov. 1605 ib. f. 7 v) sagte Libavius, was die labores scholasticos belange, sei der neue Rektor anzuweisen, in den lectionibus keine Neuerung anzurichten, sondern den modum zu behalten, den ein E. Rat gemacht habe, keine neue Grammatica in die Schule zu bringen, die Exercitia soll er Dr. Libavio lassen; wenn er exercitia vornehmen will, soll er es mit Wissen und Willen des Konsistoriums und der Scholarchen tun; weil die Primani böse Grammatici sind, soll er (wie auch der Konr. Neander) seine Grammatikam lesen. Bezüglich der Disciplin müßten ihm die Scholarchen die Hand bieten, daß er als Rektor die Autorität erga praeceptores et discipulos erhalte. Auch die Bedenken, ob Libavius und Ehinger sich vertragen würden, sucht er zu beschwichtigen „Was das moderamen betrift, gedenke er woll, er köne sich moderiren". Libavius wurde darauf vom Konsistorium erinnert, den neuen Rektor getreulich anzuweisen und concorditer mit ihm zu leben, auch fleißig darauf zu achten, daß nicht eine neue oder falsche Lehr in die Schule möchte eingebracht werden; das sicherte er auch zu.

Doch war es schon am 28. Februar 1606 (ib. f. 10 v, 11) nötig, zwischen Libavius und dem Rektor „widerumb ein einigkeit zu machen". Libavius beschuldigte den Rektor, er sei sehr weitläufig in explicatione logices, er habe Disputationes gehalten, was ihm nicht befohlen sei, und wolle keine Vermahnung annehmen; der Rektor dagegen beschwerte sich über Libavius, daß er ihn schändlich ausmache; in seines Sohnes Büchlein habe er auf den Rand geschrieben: Haec sunt impia et falsa; diese Bemerkung sei hin und wieder unter die Schüler gekommen; damit werde seine Autorität geschwächt, daß die Jugend nichts von ihm halte; hätte er es ihm

privatim gesagt, so wollte er sich gerne haben weisen lassen. Libavius entschuldigte sich auf Vorhalt des Superintendanten, er habe es nicht in der Meinung getan, daß es in der Schule unter den Knaben sollte ausgesprengt werden; er habe es dem Sohn ausdrücklich verboten; ein Uebergriff des Rektors sei es, daß er Disputationen halte. Ehinger erklärte, er sei gewiß ungern zu diesem Handel gekommen, doch hätte er um seines Gewissens willen nicht können auf sich sitzen lassen, daß er ihn wolle „impietatis accusiren". Das Konsistorium suchte zu vermitteln; das ärgerliche Buch sollte aus den Augen geschafft und verbrannt werden; in der Sache selbst bekam Ehinger insofern recht, als es hieß „was das Exercitium anbelangt, könne dem Rectori nicht gewehret werden Sey der Jugend wol damit gedienet". Doch war der Riß nur überkleistert; schon am 8. Mai 1606 (ib. f. 160, 17) gab es eine neue Verhandlung; Libavius hatte in einem weitläufigen Schreiben bei 20 Artikel oder Punkte gegen den Rektor vorgebracht; diese selbst sind nicht angegeben, doch läßt sich aus den Erörterungen einiges auf ihren Inhalt schließen. Logica Ramea soll beibehalten und der Jugend docendo fürgetragen werden, als welcher usum man überall genugsam spüre; man werde es nit verbeßern, da man logicam Philippi resumiren wolle. Libavius beanspruchte als Inspector scholae das Recht, den Rektor zu admoniren und strafen quovis modo, sive directe, sive indirecte. Ihm wurde entgegnet, er müsse es humaniter tun, er habe potestatem directam und bedürfe keinen modum indirectum; er solle den Rektor nur directe, placide und humaniter admoniren; wenn dieser solchen modus nicht agnoscire, so würden die Scholarchen wissen Hilfe zu schaffen. Ferner hatte Libavius Anschuldigungen gegen Ehinger über Aeußerungen, die er in der Schule selbst von ihm gehört und aus den annotationibus der Schüler excerpirt hatte. Das Konsistorium fand: der Rektor sei in der Schule noch nicht so versiert, mit der Zeit werde er wohl wissen sich in den Handel zu schicken. Aus dem ganzen Schreiben Libavii sei zu ersehen, daß er solches ex fervore, ex affectu et livore geschrieben; er wolle den Ehinger bald zu einem Papisten, bald zu einem Calvinisten, izt zu einem Wiedertäufer, izt zu einem Interimisten machen, da doch der Rektor orthodoxus ist und hat formulam concordiae unterschrieben, daß auch keine suspicio haereseos bei ihm ist. Dem Rektor wurde das Schreiben des Libavius überhaupt nicht mitgeteilt, da man fürchtete, es möchte eine unheilbare Spaltung zwischen ihnen entstehen und auch unter den Schülern sich Parteien bilden; Libavius solle den Rektor „nit für einen fußhadern, sondern für einen collegam agnosciren; der Rektor soll an seine Pflicht erinnert werden; constituat corycaeos, absolvat quotannis logicam, „quod si facturus est, iam statim praecidetur occasio multa dictandi"; er solle den Libavius als superior und inspector erkennen, sich von anderen nicht gegen ihn „anhitzen" lassen; Libavius dagegen wurde gemahnt, sich vorschnellen

Urteils und voreiliger Schlüsse zu enthalten und die „großen labores zu bedenken, so Dn. Rektori nunmehr vff dem halß ligen". Libavius erklärte, sich nicht dabei beruhigen zu können; was bei seinem Streit mit dem Rektor privatum sei, wolle er fallen lassen, nicht so das officiale.

Das unerquickliche Verhältnis fand ein Ende dadurch, daß Libavius zu Beginn des Jahres 1607 einen Ruf als Direktor und professor primarius an das neugegründete Gymnasium Casimirianum in Coburg bekam und ihm auch Folge leistete. Am 29. März 1607 wurde er dort in sein Amt eingeführt und begann im folgenden Monat seine unterrichtliche Tätigkeit. Er schied aber nicht von Rothenburg ohne in einem ausführlichen Gutachten, das im Anhang in seinem Wortlaut mitgeteilt ist (s. Beilage 2), seine Ansicht über die künftige Regelung und Ordnung des Schulwesens niedergelegt zu haben. Beachtenswert ist in diesen seinen Vorschlägen sein nochmaliges Eintreten für eine auskömmliche Besoldung der Lehrer und der Rat, die Lehrer, die die Schuldienste nur als Durchgangsstellen betrachteten, für mindestens 10 Jahre zum Bleiben zu verpflichten. Auch einigermaßen Ersatz zu schaffen für den Ausfall naturwissenschaftlichen Unterrichts, der durch sein Weggehen verursacht wurde, war er bestrebt; er schlug die Einführung eines Unterrichts in der Arithmetik vor. — Das Konsistorium trat den Vorschlägen des Scheidenden nur zum Teil bei; das wichtigste war, daß in Zukunft — dies war auch die Ansicht des Rates — kein Inspector mehr aufgestellt werden sollte. Aus den Verhandlungen im Konsistorium ergibt sich, daß trotz aller Vorschriften der Schulordnung die Leistungen der Schüler den Erwartungen nicht entsprachen, besonders im Latein, auf das doch das Hauptgewicht gelegt wurde.

Wie Libavius selbst über seine Stellung als Inspector scholae dachte und sich dieses Amt zur Ehre rechnete, sehen wir aus einer Stelle in einer 1596 veröffentlichten Schrift, „Panacea Ambaldina victa et prostrata." Libavius war in eine heftige literarische Fehde verwickelt mit einem gewissen Georg vom Wald (Amwaldus oder Ambaldus genannt), dem marktschreierischen Erfinder und Verbreiter eines angeblichen Allheilmittels, der Panacea Ambaldina. Dieser Gegner, der sich in seinem einträglichen Geschäft durch die Enthüllungen des Libavius bedroht sah, suchte in seinen Entgegnungen, da er dem tüchtigen Chemiker und Arzt wissenschaftlich nicht beikommen konnte, die Ehre und das Ansehen des Libavius durch persönliche Verunglimpfung und Verhöhnung anzutasten und in den Kot zu ziehen; u. a. behauptete er, durch Annahme des Amts als Inspektor sei er zu einem Schulmeister geworden, „und habe Doctorat und Statt-Artzney abgelegt." Libavius entgegnet hierauf: „Daß er mir die Schularbeit zu Rotenburg fürwirfft, hats mit derselben die gelegenheit. Ich bin von einem Erbarn Raht vnd Gemeine zu Rotenburg an der Tawber, in ehrlicher Bestallung von meiner Profession zu Jena, der ich ehrliche Zeugnuß hab, auff vnnd angenommen worden,

daß ich Medicinam exerciren solle, vnd also neben anderen Herren, meinen Collegis, ein verordneter Stadt Physicus sein. Darinn hat mir Gott auch Segen vnd soviel zu practiciren gegeben, daß ich den Leuten, wie das Stadtkundig gedient vnd vielen zu ihrer gesundheit, vermittelst Göttlicher hülff, befürderlich gewesen und noch bin. Darff dessen kein schrifftliche Vrkunden, die der vom Waldt vnbillich von mir fordert. Es zeugens die, welche meiner hülff gebraucht vnd mich nach jhrem vermögen belohnt haben. So würd mir auch, wie zuvor, also auch jetzt, wann ich auffs Land gefordert werde, von einem Erbarn Raht vergünnet, wie andern meinen Collegis. Vnd so jemand ist, der fürgeben, Ich sey also verbunden, daß ich auch kein außtritt thun dörffe, derselb hat der warheit gesparet vnd mich gröblich verunglimpffet. Bin dorhalben fürnemlich auff die Artzney bestellet.

Weil aber nachmals ein E. Raht jrer Lateinischen schuel Correction fürgehabt, vnd günstig vernommen, daß ich zuvor an Schuelen gedienet vnd vmb anrichtung derselbigen zimliche gelegenheit wußte, bin ich zu dem werck, beyneben meinen günstigen Herren, den Scholarchis auch adhibirt worden: Darauff auch noch die ander Bestallung, vnuerruckt der Medicin Profession, erfolget, vnd ich zu einem Inspector der Schuelarbeit verordnet, darinn ich nicht illiberaliter vnd seruiliter versire. Wie auch das gantz Schulwerck kein illiberalis vnd seruilis functio ist, sondern ingenue auff die weise und art, wie man auff hohen Schuelen vnd gymnasiis, nach gelegenheit der Jugent profitiret vnd Exercitia Orationum, Poesium vnd Disputationum zu halten pflegt. Darff darumb der Vortraber dieses meines Dienstes nicht schimpflich spotten oder jhn mir zu einer verkleinerung anziehen. Als wann ich mein Ampt vergeß vnd frembder Händel mich vnterfienge. So darff auch der Tropf Engelhart[13]) die Gerten und Bacul mir nicht auffrücken. Ich hab in meinem Gymnasio der keinen noch gebrauchet. Ich setze gleich, ich sey der geringste Baccalaureus von der Schuel, solt mir diß zum schimpff gerahten? Es ist nach dem heiligen Ministerio kein grösser vnd nötiger Dienst dann eben der Schueldienst, wie dann menniglich bewußt."

Auch in seinen Gedichten wendet sich Libavius gegen diese Geringschätzung der Lehrertätigkeit und gegen solche, die der Meinung waren, er lasse sich damit allzuweit herab und vergebe seiner sonstigen Stellung und Würde etwas. Die Zeilen lauten in freier Verdeutschung:

„So mancher spöttelt, weil dem Jugendunterricht
Du deine Kraft und Arbeit weihst.
Ihr Toren! Tadelt auch die Weisen alter Zeit,
Plato und Aristoteles!

---

[13]) Ein Diakonus im benachbarten Creglingen, der dem „Vortrab" des Amwald ein lateinisches Pasquill angehängt hatte.

Sie lehrten selber und geboten, andere
Zu lehren, was man selbst gelernt.
Soll's schimpflich sein, daß man die Jugend Wahres lehrt,
Ist Lernen ein Verbrechen auch!
Zerstört, ihr Wütriche, Schulen drum und Kirchen gleich,
Wenn denn das Lernen Unrecht ist!
Den Wölfen laßt die Kanzeln, Ratsherr sei der Bär,
Recht sprechen mag der Leu dem Volk —
Kunst fordert Gunst, soll sie gedeihn, drum spendet Gunst,
Zu fördern Kunst und Wissenschaft!"

Nicht nur als Inspector scholae und durch eigene Lehrtätigkeit suchte Libavius die seiner Oberaufsicht unterstellten und seiner Leitung anvertrauten Schüler zu fördern; er verfaßte auch für den Teil des Unterrichts, der, wie wir aus seiner Schulordnung sahen, in den oberen Klassen von besonderer Wichtigkeit war, für den Unterricht in Logik und Rhetorik zum Gebrauch für die Schüler des reichsstädtischen Gamnysiums ein eigenes Lehrbuch, die 1593 zu Nürnberg gedruckte „Dialectica"[14]).

Ramus war darauf ausgegangen auf allen Gebieten des Wissens die Studien zu vereinfachen und zu verbessern. Ganz besondere Aufmerksamkeit wandte er hierbei der Dialektik und Rhetorik zu. Die Dialektik ist ihm eine praktische Disziplin, die ars bene disserendi; als solche soll sie vor allem lehren die natürliche Fähigkeit zum Denken richtig zu gebrauchen und durch usus und exercitium zur Vollendung zu bringen. Sie zerfällt naturgemäß in zwei Teile: inventio und iudicium; jene lehrt die argumenta finden (Topik), diese deren richtige Verwendung; ein Hauptgewicht wird auf die „Methodus" gelegt, die als dispositio die höchste Stufe der ars disserendi bildet, d. h. als Anordnung, Verteilung und Verknüpfung dessen, was durch die inventio gefunden, durch axioma festgestellt und durch syllogismus gefolgert ist. Die Rhetorik ist ihm nichts anderes als eine angewandte Logik; sie beschränkt sich auf elocutio und actio[15]).

Da der Ramismus auf Beseitigung der bis dahin alleinherrschend gewesenen aristotelisch-scholastischen Dialektik hinauslief, fand er begreiflicherweise seine heftigsten Gegner in deren bisherigen Vertretern; doch drang seine Lehre an vielen Universitäten und Schulen durch und fand begeisterte Anhänger und Verfechter. Eine weitere Gegnerschaft erwuchs ihr aber nun von seiten der strengen Lutheraner; Ramus war Calvinist;

---

[14]) Der genaue Titel lautet: Dialectica. Explicata ex sententia et commentariis praestantissimorum nostri seculi logicorum, D. Philippi Melanchth. et Petri Rami. In usum adolescentium scholae Rotenburgotuberanae, laudatissimi Senatus ibidem cura denuo constitutae, opera Andreae Libavii M. D. P. Cor.

[15]) Ueber den sogen. Ramismus s. bes. Kämmel in Schmids Encyklopädie des ges. Erziehungs- und Unterrichtswesens und R. Stintzing, Gesch. d. dtsch. Rechtswissenschaft (1880) S. 146 ff. Compayré, Hist. critique des doctrines de l'education. (Paris 1879). I. p. 174; 138.

man fürchtete also von der Verbreitung des Ramismus eine Schädigung des orthodoxen Luthertums; daß von seiner Dialektik die Dialektik Melanchthons, die bis dahin ausschließlich die lutherischen Schulen beherrscht hatte, verdrängt wurde, erschien der Orthodoxie als eine Gefahr, zu deren Bekämpfung selbst die Hilfe der Staatsgewalt angerufen wurde. Dem gegenüber fehlte es nun nicht an Männern, die das Gute, das in den Reformen des Ramus lag, auch zum Vorteil der Schulen ausgenützt sehen wollten, ohne doch dabei Melanchthon zu verdrängen; sie bemühten sich also zwischen diesem und dem Ramismus zu vermitteln. Zu ihnen gehörte auch Libavius. Im übrigen war die Tätigkeit dieser Vermittler oder Synkretisten, wie man sie nannte, nicht zum Vorteil der Sache; sie setzten, wie ein altes Urteil sagt, den Fleck neben das Loch und verdarben es mit beiden; der Ramismus wurde abgeschwächt und die Gegner waren doch nicht zufriedengestellt. Auch die Synkretisten hatten genug Befehdung zu erfahren und waren genötigt sich gegen allerlei Vorwürfe zu wehren und ihr Verfahren zu rechtfertigen. Auch Libavius sah sich zu einer kräftigen Verteidigung seiner Arbeit genötigt; ich gebe sie im Anhang wieder und teile im Anschluß daran zugleich einige Stellen aus seinen Gedichten mit, die dazu einschlägig sind. (S. Beilage 3.)

Das Lehrbuch des Libavius — es enthält auch einen kurzen Abriß der Rhetorik — empfiehlt sich in seiner ersten Auflage durch verhältnismäßige Kürze und gibt in den Erläuterungen und Beispielen, die den einzelnen Fragen und Antworten beigefügt sind, eine gute Vorstellung, wie der Unterricht gehandhabt wurde. Auch hier tritt hervor, was schon oben erwähnt war, daß die Behandlung der gelesenen Schriftsteller recht einseitig auf Uebung in der Dialektik zugeschnitten war, und ebenso wird mit der Dogmatik verfahren. Ein Jahr nach seinem Weggang von Rothenburg war Libavius zu einer Neubearbeitung des Buches genötigt, da die erste Auflage vergriffen war; dazu kam, daß das Buch außer in Coburg nun auch in Gotha eingeführt wurde. Die neue Bearbeitung führte den Titel „Dialectica Philippo-Ramaea“ und wurde 1608 zu Frankfurt am Main gedruckt; sie ist bedeutend erweitert und vermehrt; ihre Betrachtung fällt jedoch nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit.

Somit wäre erschöpft, was über des Libavius Tätigkeit am Rothenburger Gymnasium zu sagen ist. Er war, wie wir sahen, vom besten Willen beseelt, als Inspector scholae und als Lehrer das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu fördern; an Eifer und Pflichttreue in der Ausfüllung des ihm übertragenen Amtes hat er es wohl nicht fehlen lassen und die Erwartungen, die man auf ihn setzte, in dieser Hinsicht erfüllt. Aber seine Pläne waren zu hochfliegend und seine Vorschläge trugen den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung. Bei aller Fürsorge, die er für die Lehrer an den Tag legte, war doch der ärgerliche Zwist zwischen ihm und dem Rektor Ehinger, der auch die Schüler in zwei Parteien, Libavianer

und Ehingerianer, spaltete, einer gedeihlichen Entwicklung der Schule verhängnisvoll und wirkte auch nach seinem Weggang noch ungünstig nach. Ein Vorwurf, der ihm gemacht wurde, war der, er mache die Schüler hochmütig durch das Vorbild, das er ihnen gebe; daß es ihm nicht an berechtigtem Selbstbewußtsein fehlte, das er auch vielleicht manchmal in einer andere verletzenden Weise zur Schau trug, dürfen wir wohl glauben; der Mann, von dem seine Zeitgenossen bei seinem Tod urteilten, daß Philosophie, Theologie, Medizin und Poesie in ihm einen ihrer glänzendsten Vertreter eingebüßt hätten, durfte wohl von seiner Bedeutung überzeugt sein. Nach seinem Weggang wurde der Verfall des Schulwesens auch der Einführung seiner Dialektik zugeschrieben; soviel scheint richtig, daß deren Pflege etwas zu einseitig auf Kosten der sprachlichen Ausbildung erfolgte. Allzuschwer darf übrigens dieser Vorwurf nicht ins Gewicht fallen; wir sahen ja oben, daß der Ramismus aus recht unsachlichen Gründen bekämpft wurde. Und dem harten Urteil gegenüber steht auch ein Zeugnis aus dem Jahre 1616, wo man im Konsistorium im Vergleich mit dem augenblicklichen Zustand der Schule sehr lobend über deren Zustand unter des Libavius Amtsführung sich aussprach. Als vollgültiger Beweis aber für den lange nachwirkenden Einfluß seiner Tätigkeit dürfen wir es ansehen, daß seine Schulordnung, so manches auch von den in ihr gestellten Forderungen abgeschwächt wurde, in ihren Grundzügen doch fast ein volles Jahrhundert, bis zum Jahre 1683, in Geltung blieb und so sein Gedächtnis lebendig erhielt, Grund genug, ihm in der Geschichte des Rothenburger Gymnasiums einen Ehrenplatz anzuweisen.



Aufzeichnungen über eine Abgangsprüfung 1605.

In die Art des Unterrichts verschafft einen Einblick, was bei Prüfungen verlangt wurde. So prüfte Libavius (1605) (R. K. A. 8 f. 5 v) „ex Horatio l. III, od. 16.

Aurum per medios ire satellites
Et perrumpere amat saxa, potentius
Ictu fulmineo.

Interpretare haec verba! Tacuit. Estne oratio tropica an plana? Quid est tropica oratio? Unde nomen sumptum est? Unde nascitur tropus? Tropi unde nascuntur? Ubi iam est tropus in his verbis? Quid significatur per aurum? Aurum quotuplex est? Vox effectus unde dicitur? Sed materia quomodo dat essentiam? Amat quid significat? Amare quidnam rei est? amor est affectus. affectus in quam rem incidit? Quibus instrumentis efficitur ire? Medios satellites quid significat? Quid intelligis per saxa? Quod est (axioma?) ἀξίωμα? Saxa quid fit per illa? Quot sunt causae? Quid est ἀξίωμα compositum? Hoc compositum in quae simplicia resolvitur ἀξίωμα? Materia ἀξιώματος quae est? Ubi est forma axiomatis? Aurum et perrumpere. Quorsum ergo proponuntur haec vocabula? Partes axiomatis quomodo aliter vocantur? Verum quotuplex? Unde dicitur physica? Quid est natura? Quid significat ictu fulmineo? Dic causas icti «!» fulminei. Quid est fulmen? Quid sunt nubes? Quomodo differunt tonitru et fulmen?

Dns. Rector M. Joannes Schemelius hat examiniert ex Nazianzeno.

οὐ νόμος, οὐ δεκάται μ', οὐκ ἔργματα καλὰ σαώσει:
σὴ δὲ χάρις, σός τ' οἶκτος ἐμοὶ στάξειε βεβήλῳ,
ἣν μούνην δειλοῖσιν, ἄναξ, πόρες ἐλπίδ' ἀλιτροῖς.

Expone haec verba. Respondit Schemelius, neque lex, neque decimae, neque bona opera me salvabunt. (Salus enim non ex lege existit.) sed tua gratia, id est misericordia instilletur mihi misero profano et peccatori, quia solam gratiam exhibuisti peccatoribus. πόρες cuius temporis? a quo verbo derivatur? Sed ab alio quodam verbo ducitur. πείρω. Sed quare dicitur πείρω ἔπαρον? ἔργματα quid significat? ἔργματα dicitur quasi ῥέγματα. ῥέξω quomodo habet in futuro? σαώσει quo verbo? Quomodo habet in futuro? Quomodo habet in perfecto passivo? δεκάται decimae unde dicitur? χάρις quomodo habet in accusativo? Quid vocas Barytona? Ist ihnen beeden auch ein teutsch scriptum latine zu vertiren gegeben worden, welches bey den Actis Consistorij zu finden ist. (Nicht mehr vorhanden!)

Bedenken zur Erhaltung der Rothenburgischen Schule 1607.

R. K. A. 8. f. 28 v ff.

D. Andreae Libavii Bedencken, zu erhaltung Rotenburgischer schul dienlich. (Consist. v. 19. II. 1607.)

„I. Die Dialectici haben ein Regul bei dem Aristotele: Difficilius est construere, quam destruere, vnd ist leichter verlaßen, dann faßen nec minor est virtus, quam quaerere parta tueri, wie die Oeconomische erfharung gibt.

Weil denn die Schul mit viel mühe angestellt vnd in eine richtige Ordnung gebracht, leicht wider zerfallen kann, werden die Hrn. Scholarchae, vnd zuvorderst ein Erbar weißer Rhat was zu erhaltung der Schulen dienet, desto vleißiger anordnen, vnd vber angesetzter ordnung strenge halten.

II. Es bedarf aber der Handel in genere keine neue leges, sowohl doctrinam alß disciplinam docentium et discentium betreffendt, Ob aber die bißher gevbten vnd approbirten stetig gehalten werden, ist einer vleißigen inquisition vnd inspection nötig, darauf den vbertrettern straff, den fleißigen Ihr lob, ehr vnd belohnung gebürth, nach dem grad des exceß vnd observantz.

III. Inquisitio kan geschehen Consistorialiter, vnd per Examina, Im consistorio werden personen angehört, Im examine res et acta mit den officiis aßignatis secundum leges conferirt, was dann da zu admoniren, straffen, zu verbeßern, werden die H. Scholarchae nicht aufschieben müßen, Sondern mit ernst forttreiben.

IV. In specie zu animadvertiren, wo sich ettwas mangels begeben, Sind die mores adolescentum ein gemeiner index. Denn effectum arguit suam caußam, dazu kompt auch der effectus doctrinae, welche beide in schola et publico zu vernemmen. Wölt ein Erbar Rhat einen singularem Inspectorem, wie zuvor, verordnen, diente diß zu beßer erkenntnuß vnd erhaltung der Schulen, wenn er nur nichts neues einfhürte, noch mit den collegis colluctirte vnd in der Inspection negligens were, welcher denn die Ideam totius Scholasterii müßt wol gefaßt haben vnd jederzeit in fürfallenden mängeln können rhat geben, So ferrn man dazu den Scholarchatum nicht bemühen müßt.

V. Wolte aber ein Erbarer Rhat keinen sonderlichen Inspectorem halten, kann das Officium unter die geistlichen Hrn. Scholarchen außgetheilt werden, vnd sonderlich den Scriba consistorii dahin deputirn, dz er im fall der ordinarius nicht entgegen sein könte, mittaufmerckung hette, vnd alßdann, was er befünde, den Scholarchis oder darmals ordinario

anmeldete. Ob aber auch dißes mit gebürlichem ernst vnd vleiß gehalten werde, können die H. politici bißweilen sich auch sehen laßen, vnd aus den Alumnis Scholae ernstlich bedröet, den verlauf erforschen, Werden zweivels frey auch andere gemerck fürfallen, weil Schulhalten ein publicum opus ist vnd lumen in publico nicht kan verborgen bleiben.

VI. Die praeceptores vnd Docentes betreffendt, weil sie, wofern sie wollen thun, was Ihnen gebühret, große mühe haben, müßen darnach besoldet werden. Vnd ist alhie zu bedenken, ob man nicht die Schul Stipendia stetig halten sölle, also dz wer neu in eine classem gesetzt würde, er das Antecessoris stipendium ganz genöße, vnd nicht bald im anfang neben großen laboribus mit der miseria vnd victus penuria colluctire, Item sich in schulden stecken, darauß Im nicht leicht zu kommen, oder auch Studentenschuld bezahlen könnte.

Lex de nuptiis et conviviis ita celebrandis, ut scholasticum opus non negligatur, apud quosdam parvae est autoritatis et saepe negligitur.

VII. Man bedencke auch, obs nicht Rhatsamer ja den Oberen fünf Claßibus zum wenigsten einen praeceptorem zehen Jhar lange zu halten, vnd nach disem, ob er zum ministerio oder andern Dienst wölte, Jhn außzulaßen.

Die erfharung giebts, dz crebrae mutationes ser schädlich sein, denn obwol die lectiones bleiben sampt den legibus, ist doch ein große vngleichheit in modo docendi, Item in experientia. Muß offt ein neuer praeceptor neu lernen, wie dann die discipuli sich in das praeceptoris weiß schicken. Aber die mutationes crebrae hindern die experientz vnd zunemmen.

VIII. Weil der Inspector ettliche lectiones vnd exercitia auff sich genommen, die itzt möchten vaciren, im mangel eines neuen Inspectoris, So vbergebe man die zwo stundt in der wochen dem Rectori, vnd laße darinn lesen Arithmeticam, Rudimenta physica, et libri de anima per vices, nur bei den ältesten primanis, die Novitij transiren ad classem secundam, daselbst Jhr pensum zu verrichten.

IX. Wolte es dem Rectori zuschwer für fallen, bedencke man, ob nicht ein Theologus in selber Zeit könnte Evangelium, Epistolam aliquam oder Ebraicae linguae principia tractiren, Dises geraicht der Schulen zum mercklichen ansehen vnd aufnemmen.

X. Exercitium Declamationum et Disputationum menstruarum gebürth dem Rectori; Da ein Theologus würde neben ihm bestelt zu lesen, kan diser auch das seine per vices thun, Es müßen aber die disputationes nicht also frigide gehalten werden vnd von aller authorität verlaßen, wie bißher geschehen, da niemand sich darzugefunden, wie Im Anfang. Man hat den Inspectorem mit den discipulis mehrertheilß allein handeln laßen, welches keinen vleiß vnd ermunterung, Sondern verdruß bringet.

XI. Poëtica exercitia mögen dem Rectori bevolhen werden also dz er alternis septimanis ein Graecum scriptum vnd poëma tractirt, die declamationes kan er angeben in einer repetirstundt, vnd zu seiner zeit alle viertel Jhar verhören, vnd diß auch cum quadam solennitate praesentibus quibusdam eruditis.

XII. Dem Cantori gebührt classis Tertia, weil aber neue Circumstantia dieße ordnung verwechseln, Sobald gelegenheit fürfellt, kann man sie wieder richtig machen.

XIII. Infima classis ist mit knaben vberhaufft, weil auß unrichtigen köpfen eine Enderung entstanden, vnd nun ettliche Zeit in Erfharung gebracht, ob diße bestehen könne oder nicht, Auch dermalen ettliche mittel fürgenommen, wie dißem mangel zu helffen, welche aber wegen Enderung des Cantoris in abgang kommen vnd nicht mehr sein können. Ist der nächste weg vnd beste rhat, man gebe dem Ordinario Praeceptori einen Coadiutorem zu, welches der Organist sein kann, des tages 3 oder 4 stundt die kleinen knaben zu verhören. Also bedarff man keines neuen Namens oder Schulknechts, Sondern bleibt bey dem Organisten namen, welchen ein Erbar Rhat dißfalß wird zu bedencken wißen.

XIV. Der Modus Examinum ist wie bißher geschehen vleißig zu halten, vnd sollen die bezeichnuß der lectionen je jeder Claße nicht allein bald angehendes Examinis vbergeben werden, Sondern auch vleißig erwegen, ob sichs inter examinandum also befinde, wie die Zedel lautten. Wo auch vermerckt würde, der praeceptor hette was vnrichtiges gelehrt, müst jhm das nicht verschwigen werden.

NB. Argumenta et dictata singulis semestribus revidere valde est neceßarium, ne clanculum obrepere poßit error. Loquor maxime de Theologicis.

XV. Die Convivia nuptialia laße man abgehen. Es ist selten eines gehalten worden ohne Ergernuß. Will das Ministerium in würde gehalten vnd von der Schulen respectirt sein, halte es seine autoritatem mit ernst, vnd meide viel zechen, schwatzen vnd andere gemeinschafft mit denen, die solches pflegen mißzubrauchen. Mit moderatis ingenijs aber kann man auch ohne verletzung der autoritet wol freundlich sein, sed ne quid nimis. Mit drutzigen störrigen köpfen vnd Vihischen contendiren, ist der nechste weg zur verachtung. Ob auch einer meinet, man muß Jhm viel cedirn, weil er eines praeceptor in der jugendt gewest ist, da doch der ietzige standt ein anderer, vnd im ministerio ein höhere reverentz erfordert, mit dem habe man desto weniger gemeinschafft. Non ideo indulgendum vitiosis, quia olim aliquot boni contulerunt. Praesens vita alios mores postulat. Simus amici, sed usque ad aras. Welcher Ecclesiasticus sich gar zu gemein macht mit den scholasticis, kan zu Keiner Inspection gebraucht werden. Perit ipse et perdit secum alios."

Das Konsistorium gibt den 4 ersten Punkten seine Zustimmung; die Logica Philippo-Ramaea soll „in all weg behalden werden, als welcher usus ist genugsam spedirt worden, doch also, damit man die jugendt dictando nicht obruire, sondern solche dictata sollen abgeschnitten sein, weil genug praecepta et exempla in Logicis sindt, vnd der usus ohnedz sogleich in Claßicis auctoribus monstrirt wirdt". Punkt 5 soll der Erwägung des Rates anheimgestellt werden „vnd solle man also den Rectorem laboriren laßen in der Schul vnd zusehen, wie er sich halten würde, vnd hierauf Ihm specialis inspectio solide demandirt werden wie vorhin D. Libavio". Die Politici erklärten dazu, der Rat sei nicht gesonnen, künftig wieder einen Inspector aufzustellen; die Herrn Konsistorialen selbst sollten solches „munus subiren"; es sollten also hierin die geistlichen H. Consistoriales samt dem Notario das Beste tun. Auch der 6. Punkt, Festsetzung eines bestimmten Salariums für die Präzeptoren wurde dem Rat überwiesen. Punkt 8 und 9 anlangend hielt man dafür, es seien genug lectiones in der Schule; „Arithmetica soll in allweg introducirt werden; die Stunden des Libavius soll der Rektor übernehmen und „exercitio styli destiniren, welches allen knaben zu componiren vfferlegt vnd nachmalß von eim publice abgelesen werde, also werden die Schuler besser Linguisten werden, welches bißher allwege desiderirt worden". Ferner sollte erwogen werden, ob man nicht künftig einen Ethicum wollte tractiren, Sleidanum de 4 monarchiis, oder sonst einen politicum autorem, „damit usus logicae beßer gewisen, historiae etlichermaßen der Jugend bekanndt vnd lingua latina füglicher excolirt werde."

Die Herrn Theologi oder auch die Politici sollten allewege bei den exercitiis scholasticis erscheinen. „Poesis Rectori omnino est committenda, et Cantori claßis tertia, da sie künftig vaciren würde. Zu Punkt 13: „weil organista nichts sonst gestudirt vnd congrue latine nit reden kan, seye er in die schul gar nit zu gebrauchen, würde sonst der Schul schmehlich nachgesagt werden." Zu 14: Die lectiones sollen, wie bisher gebräuchlich, von den Dn. Praeceptoribus consignirt werden. Bezüglich der Convivia nuptialia (15) sei „wol bewußt, dz ein großer abusus fürfalle, welches mißbrauchs wegen doch der usus nit soll tollirt werden; könnten etwan leges fürgeschrieben werden, wie man sich halten, wenn man wieder heimgehen solle, vnd die verbrecher merklich gestraft werden.

❖

Beilage 3.

Zur Geschichte der Ramischen Dialektik.

Libavius begründet einer von Tübingen aus ergangenen Anfrage gegenüber die Einführung der Ramischen Logik. Tübingen war ein Hauptsitz der Widersacher des Ramismus. Der in Absatz 1 genannte Tübinger Logicus Burckhart war von 1575—1578 Rektor des Rothenburger Gymnasiums gewesen.

„Wann die Tübinger fragen, warum man zu Rotenburg die Dialecticam Philippi nicht behalten, sol man antworten: I. Weil sie selbst Philippum vor einen kezer u. Calvinisten ausschreien, hab man vermeinet man könn sich durch seine praecepta wieder die Calvinisten nicht wehren. Hab sie derhalben müssen verdachts halber fallen lassen. Man hat aber gewartet, ob der Tübinger Logicus (Burckhartus) wolte etwas beßers laßen auß gehn, welches er woll hett nach des Grammatici (Crusii) exempel thun sollen, also dz man seine Logicam, wie des Grammatici Grammaticam alhie hett brauchen können; aber solches vielleicht ad calendas graecas gescheen würd; so hab man des Philippi Dialectic durch anderer hülff müßen verbeßern. vnd weil keine artigere vnd mit der Natur und experienz besser vbereinstimmende gefunden wird, denn des Rami; hat man dieses wol gebraucht; Versehen vns die Tübingische Herrn werden mit vns nicht drüber zürnen. Laßen sie aber etwas bessers in Druck kommen; wollen wir vns bedencken was zu thun. II. Fürs ander, so ißt es auch derhalben gescheen, auf das vnsere Jugend, was etliche übel schreiben, können wol iudiciren; an welchem ein grosser Mangel bey vielen ist. III. Fürs dritt so will man gute richtige, kurze, deutliche doctores ziehen; welches man in commenten, so hin und wieder mit wagen zuschneien nit finden kan. Vnd so man den commentisten ihre kühment nehme, würden sie wohl ihre schöne kunst gar verlihren. Wer aber Rami praecepta wohl studiret hat; der kan beydes new machen, und darff der alten gar nichts. IIII. Fürs virde, so vermeinet man, es sey in Ramea Logica solche richtigkeit, daß man sie nit besser finden könn. vnd ob wol viel heimliche faule wescher darwider blaudern, auch viel sich an die Ramisten gerieben, so haben sie doch nit viel gewonnen. Hat aber der Tübinger Mangel daran; versucht er seine kunst; sol vns derwegen nicht vbel gedeutet werden, so man das beste behalten, das andere fahren lassen will. V. Zum fünfften läst man sich bereden, es werden izt die jenige, für warhaffte scharpfe und wol iudicirende leut beydes in Philosophia vnd in Jurisprudentia (wiewol es auch in Theologia gemein würd, vnd vihlmehr Calvinisten Philippisch sein, den Ramisch) gehalten, so correctam Logicam wol gelernet. Das nuhn vnsere iugent ihrem exempel folge, ißt für rathsam geachtet, ihre doctrinam ihnen zu proponiren. VI. So ist man auch bericht, das man izt vielmehr Aristotelisch nach der explication der

barbarorum disputiret, den philippisch. Were aber das gutt geweßen; so hette es Philippus und seine consorten nicht geendert. Dünckt vns derhalben viel bequemlicher sein, Philippum mit Ramo zu verschönen, vnd beyder Logicas in ein corpus zu bringen, den entweder zu schwermen, oder wieder an die barbaricas lacunas zu kommen. VII. So soll man auch wißen das man in latinis logicis vielmehr mit Cicerone reden soll den mit den barbaristen. Ist derhalben nit vneben gemeinet mit Rami Logica. VIII. Wir sehen auch das die alten authores viel leichter, beßer vnd fleißiger auff ramische art erkläret werden, den nach der faulen feder vnd weinbrüder fantasey. So kan die iugent auch ehe zum nuz vnd brauch der praeceptorum kommen; denn vor alters geschehen; item, man kan alle iar logicam einmal durch aus hören, vnd wol verstehen lernen; den bey den alten leirern, die in drey oder vier Jahren kaum ein buch absolviren, vnd doch so viel schmirens machen, das, so es wagenschmier were, man den halben kosten ersparen könte an allem was sonst auffgehet. Wir wöllen schweigen der argumenten, welche ex veris fontibus omnis scientiae genommen werden, die wir zwar vns vberhaben haben ob etwa ein waldkrahe wieder vnser vornehmen etwas weiter schreien würde; damit wir derselben weiter könten begegnen. Protestiren aber, das mit dießem niemand soll gemeinet sein, den welcher vns vnsers vornemmens halber zuvor verechtlich halten würd."

Die Gedichte des Libavius erschienen 1602 zu Frankfurt unter dem Titel: Andreae Libavii poetae Caesarei poemata epica, lyrica et elegiaca; cum epigrammatibus nonnullis alicubi insertis. Seite 176 ff. findet sich dort ein Gedicht, in welchem er auf seine Bemühungen um eine Vereinigung der Dialektik des Melanchthon und Ramus zu sprechen kommt. Einige Stellen daraus seien hier mitgeteilt.

Er preist das Verdienst des Ramus, der gleichsam den richtigen Aristoteles erst entdeckt hat.

„Petraea devulsus ab arbore Ramus
Sudavit logicas ambitiosus aquas;
Deprensum est tacitae Stagyraea volumina frugis
Heu nimium vires occuluisse suas.
Ramus is aeternum logica memorandus ab arte
Protulit in lucem perdita paene situ ....
Ad Ramum contende vigil, qui sobria poscis
Pocula Aristotelis; purus hic inde fluit ......
Qui sapis, expansis Rami complectere palmis
Succumque et frugem. Quo satieris, erit.

Hier scheint ihm aber eine Warnung am Platz; am Rande steht: Ramus non in omnibus purus.

Sed neque quid pecces fervente libidine Galli —
Namque et dormitat saepe furitque nimis.
Utere praeceptis, sed providus, atque ubi verum
Parcius attingit, non sit abire pudor.

Von seinen eigenen Bemühungen spricht er dann folgendermaßen:

Debemus campos tibi, Musa Tremonia*), laxos
Nec minor est aliis famaque lausque viris.
Nos quoque consiliis operaque iuvare iuventam
Solliciti nostra pro statione sumus.
Quam luctamur in hac, quantum Deus afflat arena?
O utinam prosint illa ministeria!

Die Gegner, die ihm erwachsen, sind ihm verächtlich; nur eine Lüge, sozusagen einen vergifteten Pfeil, möchte er abwehren:

His furor incessit me Bisterfeldicus**) armis —
Quo miror, si quid peius hic orbis habet —
Qui fecisse reos nos audet criminis eius,
Arius infelix cuius origo fuit.
Fallitur; haud mihi cum tali commercia peste
Nec sunt, nec fuerunt, nec (scio certus) erunt.
Ut neque Calvini sensus probo neve probavi,
Quos contra effudit dogma salutiferum.
Tu quoque, qui discis logicam me auctore Minervam,
Tiro, sciens moneo, crimen utrumque fuge.
Vita, perversus reperit quae Zwinglius orsa,
Ariique fidem respue, pelle, fuga!
Aut si fors Stygio fies corruptior astu:
Tu facti causa es, tu lue supplicium.

---

*) Gemeint ist der Rektor Fr. Beurhusius in Dortmund; über ihn und andere Synkretisten s. J. Brucker, Historia critica philosophiae, IV, 1 p. 767; IV, 2 p. 583 s.

**) Bisterfeld, Joh. „ein Professor Philosophiä am Gymnasio zu Siegen in Nassau, lebte am Ende des 16. Seculi" (Jöcher).



Beilage 4.

Stundenplan der Schulordnung von 1592.

		Montag und Dienstag 2 Vormittage	2 Nachmittage
Didascalus	1.	Dialectcia.	Musica.
Didascaleum	2.	Gramm. Lat.	Lectio Virgilij ex Aen. vel alio opere.
Classis prima.	3.	Oratio Ciceroniana.	Compendium Theolog. Heerbrandi.*)
Hypodidascalus.	1.	Initia Logicae.	Musica.
Hypodidascaleum.	2.	Grammatica Latina.	Lectio Virgilij.
Classis secunda.	3.	Officia Ciceronis.	Capita pietatis.
Cantor.	1.	Grammat. Latina.	Musica.
Odeum.	2.	Epistolae Ciceronis posteriores.	Lectiones Theol. excerptae ex Comp. Heerbr.
Classis Tertia.	3.	Preces matutinae.	Versiculi morales Murmelij.
Succentor.	1.	Initia Grammaticae Latinae.	Scribatur aliqd ex ore Praeceptoris et corrigatur.
Hypodeum.	2.	Epistolae Ciceronis priores Sturmianae.	Proverbia Salomonis.
Classis IV.	3.	Preces matutinae.	Phrases ex Ovidianis Elegijs.
Paedagogus	1.	Lectio Gramm. expedita et articulata.	Scriptura.
Paedagogeum.	2.	Aßuefactio ad scribendum eleganter.	Catechism. Latinus.
Classis V.	3.	Formulae Decl. et Conjugation.	Disticha Catonis.
Alphabeum.	1.	Lectura.	Lectura.
Baccalaureus.	2.	Informatio ad literas ducendas ex tabula.	Scriptura.
Classis VI.	3.	Lectura.	Vocabula bina memoriae mandanda.

*) Geschr. ist Hehrbr.

Descriptio lectionum scholae (1592).

Mittwoch Vormittags	Donnerstag und Freitag 2 Vormittage.	2 Nachmittage.	Samstag. Vormittags.
Exerciti-	Rhetorica.	Musica.	Poëma
um Orationis solutae Graecae.	Grammatica Graeca.	Arithmetica.	ta.
Latinae.	Oratio Demosthen.	Homeri Odyssea.	Censura morum.
Correctio Versionis	Figurae Rhetoricae.	Musica.	Prosodia.
Latinae.	Grammatica Graeca.	Arithmet.	Manuductio ad faciendos versus.
Assuefactio ad Graecam.	Paraenesis Isocratis.	Phormio Terentij.	Censura morum.
Correctio Scriptorum brev.	Initia Grammaticae Graecae.	Musica.	Versiculj Euangelici et assuefactio ad numeros.
Compositio ex tempore.	Euangelia Graeca et Phrases.	Syntaxis Latina.	Concertationes Grammaticae.
Correctio huius et assuefactio ad interpret. spontan.	Preces matutinae.	Terentij Andria velpotius Libri Dialog. Castellionis.	Censura morum.
Exhibeant periodos et phrases	Dialogi Castellionis.	Scriptura elegans.	Interpret. Latinj Euangelij.
Latine redditas.	Literatura Graeca.	Regulae comuniores Structurae Latinae.	Recitatio Catechismj.
Praeceptor exemplum in tabula monstret.	Preces matutinae.	Formulae locutionum ex Terentio.	Morum Censura.
Lectio Psalmorum German.	Lectio Euangelij Latinj.	Scriptura.	Lectio Euangelij German.
Catechismi German. recitatio.	Sententia Biblica ad tabulam explicata.	Catechismus Latinus.	Catechismj German. recitatio.
Assuefactio ad vocabula Germ. Latine reddenda.	Formulae Declin. et Conjugationum.	Vocabula Hadrianj.	Morum Examina.
Recitent Catechismum	Iteratio Catechismj.	Lectura.	Aliq. jncipiant legere Germanice.
qui possunt. Reliqui Oratiunculas.	Scriptura.	Scriptura.	Catechism.
Praeeat Praeceptor discentibus Catechismum.	Lectura.	Vocubula.	Orationes.





